

Die Stadt Prichsenstadt erläßt als Träger für den städtischen Kindergarten in Prichsenstadt nachstehende

KINDERGARTENORDNUNG

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Kindergarten ist eine öffentliche städtische Einrichtung.
2. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Alter des Kindes (schuljahrgangsnahes Alter);
 2. Kinder, deren älteres Geschwisterkind nach Nr. 1 aufzunehmen ist;
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 4. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 – 5 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
Kinder von außerhalb der Großgemeinde Prichsenstadt werden nur aufgenommen, soweit Plätze verfügbar sind.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Kindergarten ist mindestens 6 Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin schriftlich bei der Kindergartenleitung vorzunehmen.
2. Die Kinder müssen zum geplanten Aufnahmetermin das 2. Lebensjahr vollendet haben.
3. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Gesundheitsnachweis

Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten haben die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder den Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen. Aus dem Nachweis muß zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag:	7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.
2. Die Kinder können durchgehend den Kindergarten besuchen. Es besteht aber auch die Möglichkeit einer Abhol- und Bringzeit:

Bringzeiten:

1. 7.30 Uhr – 8.30 Uhr
2. 13.00 Uhr – 13.30 Uhr

Abholzeiten:

1. 12.00 Uhr – 12.30 Uhr
2. 15.00 Uhr – 15.30 Uhr.

§ 5 Regelmäßiger Besuch

1. Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
2. Das Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vor Ende der Öffnungszeit des Kindergartens abzuholen. Sollten weitere volljährige Personen zum Abholen des Kindes befugt sein, ist hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
2. Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
3. Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 7 Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
 1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
2. Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Kindergartenordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der monatliche Beitrag während der letzten zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

4. Erklärungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Schriftform.

§ 8 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

1. Die vollständige Kündigung eines Kindergartenplatzes durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
2. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 9 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 10 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern sollen deshalb die Elternabende besuchen.

§ 11 Unfallversicherung

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach der Reichsversicherungsordnung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Besuchs des Kindergartens und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich zu melden.

§ 12 Benutzungsentgelt – Monatlicher Beitrag

Das Benutzungsentgelt wird vom Stadtrat festgesetzt und durch Aushang im Kindergarten veröffentlicht. Das Benutzungsentgelt muß für das ganze Jahr einschließlich der Ferientage entrichtet werden.

§ 13 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Der Träger des Kindergartens kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen Pauschalbetrag verlangen. Die Höhe dieses Betrages wird durch Aushang veröffentlicht.

Der Pauschalbetrag ist mit dem Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 14 Anerkennung der Kindergartenordnung

Mit der Anmeldung zum Besuch des Kindergartens wird diese Kindergartenordnung von den Erziehungsberechtigten anerkannt.

§ 15 Inkrafttreten

.....

Stand 01.05.2005